

Ordnungsnr.	Datum Ratsbeschluss	Datum Bekanntmachung	Inkrafttreten
2.2	27.11.2007	21.02.2008 Amtsblatt des HSK Nr. 3/08	12.02.2008

Satzung des Schulzweckverbandes Medebach-Hallenberg

Präambel

Die Städte Medebach und Hallenberg sind jeweils Träger einer Hauptschule. Die nächstgelegene Realschule in Nordrhein-Westfalen besteht in der Stadt Olsberg. Wegen der großen Entfernung ist eine große Zahl von Realschülern in den letzten Schuljahren in das benachbarte Bundesland Hessen abgewandert.

Die Städte Medebach und Hallenberg halten ein attraktives Angebot aller drei Schulformen (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) in ihrem Raum für eine entscheidende Voraussetzung der gesamten künftigen Stadtentwicklung.

Sie machen deshalb von der Möglichkeit nach § 83 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Gebrauch, einer bestehenden Hauptschule einen Realschulzweig anzugliedern und diese erweiterte Schule in die Trägerschaft eines gemeinsamen Zweckverbandes gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz zu überführen.

Die Zweckverbandsschule erhält Teilstandorte in Medebach und in Hallenberg.

Die Städte Medebach und Hallenberg haben ihre Entscheidung auf der Grundlage einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung getroffen, aus der sich ergibt, dass eine Dreizügigkeit der Schule mindestens in den nächsten fünf Schuljahren gesichert werden kann.

Damit dieses Ziel erreicht wird, unternehmen die Städte Medebach und Hallenberg alle notwendigen Anstrengungen, die Akzeptanz der Zweckverbandsschule über kommunale Grenzen hinweg zum Wohle der Kinder und zum Nutzen der Region zu fördern.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung
- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung

haben die Stadtvertretungen der Stadt Medebach und der Stadt Hallenberg am 27. November 2007 diese Zweckverbandssatzung beschlossen.

§ 2 Verband, Verbandsmitglieder

Die Städte Medebach und Hallenberg schließen sich auf freiwilliger Basis zu einem Schulverband als Zweckverband zusammen, der Träger einer gemeinsamen Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit Hauptschul- und Realschulzweig gemäß § 83 Abs. 1 Schulgesetz wird. Mitglieder dieses Zweckverbandes sind die Städte Medebach und Hallenberg.

§ 3 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Schulzweckverband Medebach-Hallenberg“. Er hat seinen Sitz in Medebach. Die Geschäftsstelle des Verbandes wird von der Zweckverbandsversammlung festgelegt.

§ 4 Aufgaben, Status

- (1) Nach Auflösung der bisher selbständigen Hauptschule Medebach wird die bestehende Hauptschule Hallenberg ab dem Schuljahr 2008/2009 um einen Realschulzweig erweitert. Diese Schule wird ab Beginn des Schuljahres 2008/2009 in die Trägerschaft des Zweckverbandes überführt.
- (2) Weder die Stadt Medebach noch die Stadt Hallenberg machen gegen den Zweckverband oder untereinander irgendwelche Ansprüche aus der Auflösung der Hauptschule Medebach oder aus dem Wechsel der Trägerschaft für die Hauptschule Hallenberg geltend.
- (3) Der Realschulzweig beginnt im Schuljahr 2008/2009 mit der Jahrgangsstufe 5 und baut sich dann Jahr für Jahr um eine Jahrgangsstufe auf, bis die Jahrgangsstufe 10 erreicht ist.
- (4) Ab Beginn des Schuljahres 2008/2009 werden somit die Klassen 5 und ab dem Schuljahr 2009/2010 die Klassen 5 und 6 der Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit Haupt- und Realschulzweig räumlich in Hallenberg untergebracht. Die Klassen 7 bis 10 der Schule (Haupt- und Realschulzweig) werden vom Schuljahr 2010/11 an räumlich in Medebach untergebracht. Die im laufenden Schuljahr 2007/2008 gebildeten Klassen 5 bis 10 der beiden Hauptschulen laufen – vorbehaltlich schulaufsichtsrechtlicher Entscheidungen - jeweils in Hallenberg und Medebach aus.
- (5) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die von ihm getragene Schule so zu führen, zu organisieren und auszustatten, dass die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes und der dazu bestehenden Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.
- (6) Abweichungen von Abs. 4 sind nur durch Satzungsänderung zulässig. Solange der Verband besteht, hat er sicherzustellen, dass sowohl in Medebach als auch in Hallenberg Teilstandorte der Schule bestehen bleiben.

§ 5 Organisation des Schulbetriebes

- (1) Die Städte Medebach und Hallenberg sind verpflichtet, dem Zweckverband unentgeltlich die Räume zur Verfügung zu stellen, die für einen geordneten Schulbetrieb der an den beiden Teilstandorten gem. § 4 Abs. 4 dieser Satzung untergebrachten Klassen notwendig sind. Dazu gehören auch alle notwendigen Nebenräume und das notwendige Inventar. Inventar im Sinne dieser Bestimmung sind die Stühle, Bänke, Tische und Schränke. Eigentümer bleiben die beiden Städte.
Die beiden Städte sind verpflichtet, die von ihnen bereit zu stellenden Schulräume und das Inventar ständig auf ihre Kosten in einem einwandfreien und für den Schulbetrieb ansprechenden Zustand zu erhalten.
Der Zweckverband hat somit keine Kosten zu tragen, die die Bereitstellung und Instandhaltung der reinen Gebäude und des reinen Inventars betreffen.
- (2) Die Städte Medebach und Hallenberg sind verpflichtet, dem Zweckverband unentgeltlich alle sonstigen beweglichen Vermögensgegenstände zu Eigentum zu übertragen, mit denen die beiden Hauptschulen in Medebach und Hallenberg bei Inkrafttreten dieser Satzung für die Zwecke des Schulunterrichts ausgestattet sind. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Lehr- und Lernmittel. Sämtliche Kosten, die künftig zum Erhalt oder zur Neubeschaffung dieser oder weiterer Gegenstände anfallen, trägt der Zweckverband aus seinem Haushalt. Über Abgrenzungen zwischen Inventar im Sinne des Abs. 1 und sonstigen Vermögensgegenständen im Sinne dieses Absatzes entscheidet die Verbandsversammlung.

- (3) Der Zweckverband ist für alle sonstigen organisatorischen Aufgaben zuständig, die für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen sind. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
- die Schülerbeförderung mit möglichst kurzen Fahrzeiten sichergestellt wird
 - die Lehr- und Lernmittel im notwendigen Umfang bereitgestellt werden
 - der Unfall- und Haftpflichtschutz der Schüler sichergestellt wird
 - die Schule über die notwendige sächliche und personelle Ausstattung für Verwaltungsaufgaben verfügt
- und trägt die für diese Aufgaben anfallenden Kosten aus seinen Haushaltsmitteln.
- (4) Hausmeister und Schulsekretärinnen werden im notwendigen Umfang jeweils von den beiden Städten eingestellt. Die Kosten der Hausmeister tragen die Städte jeweils aus ihrem Haushalt. Die Kosten der Schulsekretärinnen stellen die Städte dem Verband in Rechnung.
- (5) Für die Beleuchtung, Heizung, Reinigung, und Stromversorgung sind die Städte Medebach und Hallenberg jeweils für die von ihnen bereitzustellenden Schulräume organisatorisch und als Vertragspartner der Leistungserbringer verantwortlich. Sie stellen dem Zweckverband die dafür anfallenden Kosten zeitnah in Rechnung. Die beiden Städte haben dafür zu sorgen, dass Messeinrichtungen bzw. Prüfmöglichkeiten vorhanden sind, die eine verlässliche Zuordnung dieser Kosten auf die von der Verbandsschule genutzten Räume ermöglichen.
- (6) Über die Wahrnehmung weiterer Aufgaben entscheidet die Verbandsversammlung. Sie stellt die notwendigen Mittel im Haushalt des Zweckverbandes bereit.

§ 6 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Zweckverbandsversammlung und der Zweckverbandsvorsteher.

§ 7 Zusammensetzung der Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung besteht aus 6 Mitgliedern; davon entsendet
- die Stadt Medebach 3 Vertreter
 - die Stadt Hallenberg 3 Vertreter.

Die Vertreter werden durch die Räte der Städte Medebach und Hallenberg für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verwaltungen bestellt. Dazu müssen die Bürgermeister oder von ihnen vorgeschlagene Beamte oder Angestellte zählen.

Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus.

Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Vertreters wegfallen.

- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht Vertreter derselben Stadt sein.
Für das Wahlverfahren des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW entsprechend mit der Maßgabe, dass jeweils automatisch 2 ½ Jahre nach der Wahl der kommunalen Vertretungen ein Wechsel im Vorsitz bzw. der Vertretung stattfindet.

§ 8 Zuständigkeit der Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung. Sie ist insbesondere für folgende Entscheidungen ausschließlich zuständig:
- a) Wahl des Zweckverbandsvorstehers und seines Stellvertreters
 - b) Erlass einer Geschäftsordnung
 - c) Erlass der jährlichen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen sowie Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
 - d) Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstehers
 - e) Erwerb, Verfügung und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
 - f) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt
 - g) Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Auflösung des Zweckverbandes
 - j) Festlegung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen Umfangs des Personalaufwands.
- (2) Die Zweckverbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Zweckverbandsvorsteher übertragen.

§ 9 Sitzungen der Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt wenigstens zweimal im Haushaltsjahr zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Zweckverbandsvorsteher fest. Zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes wird die Zweckverbandsversammlung durch die Aufsichtsbehörde einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Zweckverbandes sind öffentlich, soweit die Eigenart der Tagesordnungspunkte dieses nicht verbietet. § 48 Abs. 2 GO NRW ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Über die Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung wird durch einen von der

Zweckverbandsversammlung zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Zweckverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Zweckverbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens 4 Mitglieder anwesend sind. Wird die Zweckverbandsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (4) Für die Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen § 50 GO NRW entsprechend.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung mit einem weiteren Mitglied der Zweckverbandsversammlung entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.

§ 11 Zweckverbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus den allgemeinen Vertretern oder den leitenden Bediensteten der Städte Medebach und Hallenberg gewählt.
Die Wahlzeit ist identisch mit der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung
Der Zweckverbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Zweckverbandsversammlung nicht angehören.
- (2) Soweit für Angelegenheiten des Zweckverbandes nicht die Zweckverbandsversammlung zuständig ist, werden sie durch den Zweckverbandsvorsteher wahrgenommen. Er hat die Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Der Zweckverbandsvorsteher bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte sowie zur Durchführung der Prüfung der Jahresrechnung der Stadtverwaltung Medebach.
- (4) Der Zweckverbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Zweckverbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- (5) Der Zweckverbandsvorsteher und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Zweckverbandsversammlung teil.
- (6) Der Zweckverbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Wenn es jedoch nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist, kann die Verbandsversammlung abweichend von Satz 1 einen hauptamtlichen Verbandsvorsteher bestellen. Zum hauptamtlichen Verbandsvorsteher kann nur bestellt werden, wer die für sein Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt. Die Stelle ist öffentlich auszu-schreiben.

§ 12 Bedienstete des Zweckverbandes

Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben der Mitarbeiter der Stadt Medebach; er stellt keine eigenen Bediensteten ein. Den für den Zweckverband anfallenden Personalaufwand erstattet der Zweckverband der Stadt Medebach. Die Stadt Medebach hat den Aufwand anhand prüfbarer Aufzeichnungen nachzuweisen. Statt des detaillierten Nachweises kann zwischen dem Verband und der Stadt Medebach eine angemessene Pauschale vereinbart werden.

§ 13 Haushaltswirtschaft und Prüfung

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.
- (2) Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt.
- (3) Der vom Verbandsvorsteher aufzustellende und von der Verbandsversammlung für jedes Jahr zu beschließende Haushaltsplan hat sämtliche Aufwendungen und Erträge zu erfassen, die nach sorgfältiger Ermittlung im Haushaltsjahr voraussichtlich zur Erfüllung aller Aufgaben des Verbandes anfallen.
- (4) Ein Haushaltsplan wird erstmals für das Haushaltsjahr 2008 aufgestellt.

§ 14 Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, die für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festgesetzt wird. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Höhe der Umlage ist so zu bemessen, dass mit ihr die durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen des Verbandes gedeckt werden.

- (2) Die Umlage ist von den Städten Medebach und Hallenberg anteilig in dem Verhältnis zu zahlen, das der Relation der Zahl der Schüler/innen entspricht, die einerseits in Medebach und andererseits in Hallenberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und die Zweckverbandsschule besuchen.
Stichtag für die Schülerzahl ist der 01.10. des dem Haushaltsjahr jeweils vorangehenden Jahres.
Für das Haushaltsjahr 2008 ist abweichend die Zahl der Schüler/innen aus Medebach und Hallenberg maßgebend, die am Stichtag 01.10.2008 die Schule besuchen.
- (3) Ergeben sich durch die festgesetzte Verbandsumlage nach dem Jahresabschluss für ein Haushaltsjahr Überschüsse oder Fehlbeträge, sind diese in die Verbandsumlage des nächsten aufzustellenden Haushaltsplanes einzurechnen.
- (4) Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität des Verbandes wird die Verbandsumlage jeweils am 1. eines jeden Quartals des Haushaltsjahres mit einem Viertel fällig. Die Verbandsumlage wird vom Verbandsvorsteher angefordert.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden vom Verbandsvorsteher in der Tageszeitung „Westfalenpost“ als dem Bekanntmachungsorgan der Stadt Medebach und im Amtsblatt der Stadt Hallenberg als deren Bekanntmachungsorgan veröffentlicht.

§ 16 Schlüsselzuweisungen, Schulpauschale

- (1) Die Regelungen des § 14 zur Verbandsumlage werden in Abhängigkeit von der Systematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) NRW getroffen.
Soweit danach Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet.
Somit werden Schüler, die die Verbandsschule besuchen und in Medebach oder Hallenberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ihrer jeweiligen Stadt beim Schüleransatz zugerechnet.

Schüler, die die Verbandsschule besuchen und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Gemeinde haben, werden den Städten Medebach und Hallenberg nach demselben Anteil zugerechnet, wie er sich aus § 14 ergibt.
- (2) Die Schulpauschale dient nach dem GFG NRW der Finanzierung des Gebäudeaufwands. Sie fließt daher wie bisher den beiden Städten zu.
- (3) Sollte sich das in den Absätzen 1 und 2 dargestellte System des kommunalen Finanzausgleichs künftig ändern, ist die Verbandsversammlung verpflichtet, eine Neuregelung des Verbandsumlagemaßstabes in § 14 vorzunehmen, die den Änderungen angemessen Rechnung trägt.

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Verbandsmitglieder können aus dem Zweckverband ausscheiden. Sie haben dies dem Zweckverband schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet frühestens mit Ablauf des Schuljahres, welches auf das Schuljahr folgt, in dem das ausscheidende Verbandsmitglied seinen Austritt gegenüber dem Zweckverband erklärt hat.

Der Austritt kann wirksam nur erklärt werden, wenn ein entsprechender Beschluss des Rates des austretenden Verbandsmitgliedes gefasst wurde.

§ 18 Schlichtung in Streitfällen

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

Das gilt auch für den Fall, dass sich bei der Abstimmung über einen Punkt in der Verbandsversammlung mindestens zum zweiten Mal ein Stimmengleichstand ergeben hat.

Betrifft der Streitpunkt eine schulfachliche Angelegenheit, ist die dafür zuständige Schulaufsichtsbehörde anzurufen, in den übrigen Fällen die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 19 Auseinandersetzung

- (1) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Verband aus, haben die Verbandsmitglieder innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Austrittserklärung beim Verband eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens entsprechend dem in § 14 festgelegten Umlageschlüssel zu treffen.
Dabei ist bei den Schülerzahlen der Durchschnitt der letzten drei Jahre zugrunde zu legen.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe des in Absatz 1 genannten Schlüssels durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

§ 20 Genehmigung, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.
- (2) Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.